

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Lustbarkeitsabgabeordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 29.06.2017, in Kraft ab 01.08.2017

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Text

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der Stadtgemeinde Bruck an der Mur abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
 - a. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LBG I 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs. 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
 - b. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u.dgl.).
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 LAG.

§ 2

Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden – unerheblich, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht – gemäß § 3 zu bemessen.

- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (z.B. „Freiwillige Spenden“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 3 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 4 zu bemessen.
- (3) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 lit. a ist die Abgabe nach § 5 zu bemessen.
- (4) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

**§ 3
Abgabe vom Entgelt**

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe:

Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows,
 Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige
 Veranstaltungen25 %
 vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nichtzugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

**§ 4
Abgabe nach Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl**

- (1) Für die in § 1 Abs 2 lit. b angeführten Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird, oder eine Ermittlung der Abgabe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, wird der Pauschalbetrag unter Bedachtnahme auf die Raumgröße in Verbindung mit der sich daraus ergebenden durchschnittlichen Besucheranzahl wie folgt festgelegt:

a. bei regelmäßigen Veranstaltungen monatlich bei einer Raumgröße	
bis 100 m ²	EUR 44,--
bis 200 m ²	EUR 88,--
bis 300 m ²	EUR 132,--
bis 400 m ²	EUR 176,--
bis 500 m ²	EUR 220,--
bis 600 m ²	EUR 264,--
bis 700 m ²	EUR 308,--
bis 800 m ²	EUR 352,--
bis 900 m ²	EUR 396,--
über 900 m ²	EUR 440,--

b. bei fallweisen Veranstaltungen je Veranstaltung bei einer Raumgröße	
bis 100 m ²	EUR 30,--
bis 200 m ²	EUR 60,--
bis 300 m ²	EUR 90,--
bis 400 m ²	EUR 120,--
bis 500 m ²	EUR 150,--
bis 600 m ²	EUR 180,--
bis 700 m ²	EUR 210,--
bis 800 m ²	EUR 240,--
bis 900 m ²	EUR 270,--
über 900 m ²	EUR 300,--

§ 5

Abgabe für Automaten

Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospiegelapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20,00 EUR, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten.
2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 EUR.
3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 EUR.

§ 6

Fälligkeit, Ende der Abgabepflicht und Entrichtung

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe im Sinne des § 5 endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung gegenüber der Abgabenbehörde des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Abgabepflichtigen/von der Abgabepflichtigen nicht mehr

gehalten wird. Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder deren Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 gleichartigen Apparat (Automaten) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten angemeldeten Apparates (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erst ab dem auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat ein.

- (4) Die Lustbarkeitsabgabe ist mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung eine Selbstbemessungsabgabe und ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.
- (5) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Lustbarkeitsabgabeverordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmässig vom Bürgermeister festgesetzt.

§ 7 Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015 außer Kraft.